

Geschäftsordnung

des Fachschaftsrats
Maschinenbau und Mechatronik
der Fachhochschule Aachen vom
02.06.2016



Inhaltsübersicht

I. Konstituierung des Fachschaftsrates

§ 1 Zusammentritt des Fachschaftsrates

§ 2 Wahl des Präsidiums

II. Einladung zur Sitzung

§ 3 Grundsätze

§ 4 Ladungsfrist

§ 5 Aufstellung der Tagesordnung

III. Verlauf der Sitzung

§ 6 Beschlussfähigkeit

§ 7 Eröffnung der Sitzung

§ 8 Genehmigung der Tagesordnung / Anträge

§ 9 Rederecht

§ 10 Abstimmungen

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 11 Leitung der Sitzung

§ 12 Ordnung und Ordnungsmaßnahmen

§ 13 Verteilung von Arbeitsaufträgen

V. Beratung von Sachanträgen

§ 14 Grundsätze

§ 15 Erste Lesung

§ 16 Zweite Lesung

VI. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 17 Grundsätze

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

VII. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 19 Inhalt des Protokolls

§ 20 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

§ 21 Ausfertigung von Beschlüssen

VIII. Ausschüsse

§ 22 Ausschüsse

IX. Freie Mitglieder

§ 23 Aufnahme von freien Mitgliedern

§ 24 Rechte und Pflichten eines freien Mitglieds

X. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Geschäftsordnung

des Fachschaftsrats Maschinenbau
und Mechatronik
der Fachhochschule Aachen
vom 31.05.2010

Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit der Fachschaftsrat Maschinenbau und Mechatronik mit Fachschaftsrat abgekürzt. Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und meint somit Frauen wie Männer.

Mit dem Ausdruck „gewählte Mitglieder“ sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats Maschinenbau und Mechatronik gemeint.

I. Konstituierung des Fachschaftsrats

§ 1 Zusammenritt des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat tritt spätestens sieben Kalendertage nach seiner Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.

(2) Der Wahlleiter benennt einen Schriftführer, der bis zum Ende der Sitzung die Protokollierung übernimmt.

(3) Auf der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats sollten mindestens folgende Themen behandelt werden:

1. Festsetzung des Tagungsrythmus für die nächsten 2 Semester,
2. Wahl des Präsidiums nach § 2,
3. Anstehende Personalfragen,
4. Geschäftsordnung lesen und genehmigen,
5. Beschlussordner durchgehen und genehmigen

§ 2 Wahl des Präsidiums

Die gewählten Mitglieder, wählen in einer geheimen Wahl das Präsidium. Auf Wunsch kann auch eine öffentliche Wahl gemacht werden.

II. Einladung zur Sitzung

§ 3 Grundsätze

(1) Zur Sitzung müssen zudem alle Mitglieder von Ausschüssen des Fachschaftsrats unter Einhaltung der Ladungsfrist vom Präsidium eingeladen werden.

(2) Nach Absprache mit dem Präsidium kann auch ein anderes Mitglied des Fachschaftsrats zu einer Sitzung einberufen.

Freie Mitglieder sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Es gelten ansonsten keine anderen Sonderregelungen.

(3) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens versandt werden an:

- alle Mitglieder des Fachschaftsrats
- alle freien Mitglieder

(4) Die Sitzung des Fachschaftsrats ist öffentlich durch Aushang am FSR-Brett und auf der Homepage bekannt zu geben.

§ 4 Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladung und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen liegen.

Muss auf Grund dringlichster zu klärender Ereignisse eine außerordentliche Fachschaftsratssitzung einberufen werden, kann kurzfristig geladen werden.

Die Beschlussfähigkeit ist nur mit einer einfachen Mehrheit gegeben.

Ist ein Fachschaftsratsmitglied an dem Tag der Sitzung verhindert, muss sich dieses spätestens vor Beginn der Sitzung schriftlich, elektronisch oder telefonisch beim Präsidium abmelden.

§ 5 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Vor dem Versenden der Einladungen stellt der Einladende die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Mitteilung des Präsidiums
- Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen
- Genehmigung der Tagesordnung
- Berichte und Anträge
- To-Do-Liste
- Verschiedenes

(2) Der Punkt Berichte und Anfragen enthält mindestens die Berichte des AStA und des Studierendenparlaments. Neuigkeiten aus den Ausschüssen sind vorzutragen. Bei Bedarf kann der Tagesordnungspunkt durch Unterpunkte gegliedert werden.

III. Verlauf der Sitzung

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist bei der Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig:
- wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend ist,
 - auf der konstituierenden Sitzung.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte geschlossen und vertagt.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass weniger als die einfache Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend ist, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zur neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen vertagten Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.
- (4) Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit werden freie Mitglieder nicht mitgezählt.
- (5) Verlässt ein Mitglied des Fachschaftsrats die Sitzung, ist die Beschlussfähigkeit zu überprüfen. Ist diese nicht mehr gewährleistet, gilt Absatz 3.

§ 7 Eröffnung der Sitzung

- (1) Das Präsidium eröffnet die Sitzung und prüft die Beschlussfähigkeit. Ist der Vorsitzende selbst nicht anwesend, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Redeleitung oder eine vom Präsidium benannte Person. Wird die Redeleitung nicht vom Vorsitzenden ausgeübt, muss die Redeleitung zu Beginn der Sitzung festgelegt werden.

§ 8 Genehmigung der Tagesordnung / Anträge

- (1) Zu Beginn des Tagesordnungspunktes Genehmigung der Tagesordnung stellt das Präsidium alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor. Die Dringlichkeit ist von dem Antragssteller zu begründen.
- (2) Anträge sollten folgendermaßen zu priorisieren:
- Vertagte Anträge
 - Dringlichkeitsanträge
 - Anträge zur Änderung der Satzung
 - Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- (3) Anträge auf Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen sowie auf Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge müssen jeweils als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (4) Anschließend können die Mitglieder des Fachschaftsrats Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.

§ 9 Anwesenheit und Rederecht

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft Maschinenbau und Mechatronik hat das Recht auf Teilnahme und Rederecht. Anderen Personen und Gruppen können vom Fachschaftsrat eingeladen werden und per Beschluss auch das Rederecht eingeräumt bekommen. Es gelten alle Rechte und Pflichten nach §4 der Fachschaftsrahmenordnung.
- (2) Das Präsidium erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann vom Präsidium unterbrochen werden:
- zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
 - bei einer Wortmeldung eines Antragsstellers oder eines Berichterstatters.
- (3) auf Antrag kann eine Redezeit eingeführt werden, welche mit einfacher Mehrheit beschlossen werden muss. Redezeitverkürzungen gelten nicht für Antragssteller oder Kandidaten.

§ 10 Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder des Fachschaftrats. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht anders bestimmt im Sinne des Absatz 4.

(2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern nichts anders bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

(3) Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des gesamten Fachschaftrats mit Ja stimmen.

(4) Auf Verlangen eines Mitglieds des Fachschaftrats ist geheim abzustimmen. Über das Verfahren der geheimen Abstimmung muss im Gremium Einigkeit bestehen. Im Streitfall ist die Abstimmung auf neutralen Zetteln und durch Urneneinwurf zu betreiben.

(5) Wird ein Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Fachschaftrats angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt.

Dabei sind Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuführen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.

(6) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Fachschaftrats aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 11 Leitung der Sitzung

(1) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Fachschaftrats nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.

Er sorgt für den ordentlichen Ablauf.

(2) Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Wollen sie sich in Ausnahmen selbst an der Debatte beteiligen, so haben sie während ihres Wortbeitrages den Platz des Präsidiums zu verlassen. Das Präsidium hat während dieser Zeit die Sitzungsleitung abzugeben.

§ 12 Ordnung und Ordnungsmaßnahmen

(1) Geräte, die die Sitzung stören sind auszuschalten.

(2) Telefonate sind außerhalb des Sitzungssaals zu führen.

(3) Die Redeleitung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(4) Die Redeleitung kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.

(5) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Redeleitung ihr das Wort entziehen, wenn die Redeleitung sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.

(6) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

(7) Bei weiteren Störungen und Missachtung der Ordnungsrufe kann das Hausrecht ausgeübt werden.

§ 13 Verteilung von Arbeitsaufträgen

(1) Ein Arbeitsauftrag ist personengebunden und kann aber auch an andere Fachschaftratsmitglieder abgegeben werden.

(2) Möchte ein Mitglied des Fachschaftrats den Arbeitsauftrag eines anderen Mitglieds übernehmen, so muss darüber zwischen den beiden Einigkeit herrschen. Eine Änderung muss dem Fachschaftrat umgehend mitgeteilt werden.

(3) Es darf kein Mitglied des Fachschaftrats ohne Abstimmung mit dem Ausführenden des Arbeitsauftrags eigenmächtig Entscheidungen bezüglich des Arbeitsauftrages des anderen treffen. Eine vorherige Rücksprache ist verpflichtend.

(4) Arbeitsaufträge dürfen auch an freie Mitglieder gestellt werden.

V. Beratung von Sachanträgen

§ 14 Grundsätze

- (1) Zu den Sachanträgen gehören:
1. Anträge zur Änderung der Satzung, deren Ergänzungsordnungen und der Geschäftsordnung des Fachschaftsrats,
 2. Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans
 3. Sonstige Beschlussvorlagen
- (2) Antragsberechtigt sind außer im Falle des Absatzes 1 Ziffer 2 alle Mitglieder der Studierendenschaft. Außenstehende können mit Begründung ebenfalls Anträge stellen.
- (3) Zusätzlich können im Tagesordnungspunkt Berichte und Anträge von den Mitgliedern des Fachschaftsrats Beschlussvorlagen gemäß Absatz 1 Ziffer 3 als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Diskussion zu behandeln.
- (4) Anträge gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 werden in zwei Lesungen behandelt. Bei den übrigen Anträgen werden die zwei Lesungen zu einer Lesung zusammengefasst, falls nicht ein Mitglied des Fachschaftsrats ausdrücklich die Durchführung von zwei Lesungen verlangt. Bei nur einer Lesung entfällt die Abstimmung zur Überweisung in die zweite Lesung sowie Grundsatz- und Schlussdebatte.
- (5) Während der Beratung und vor Abstimmungen von Sachanträgen kann ein Mitglied des Fachschaftsrats oder der Antragsteller in besonderen Fällen die Erstellung eines Meinungsbildes verlangen.

§ 15 Erste Lesung

- (1) In der ersten Lesung findet die Grundsatzdebatte statt.
- (2) Vor Eintritt in die Diskussion erhält der Antragsteller die Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.
- (3) Für Anträge gemäß § 16 Absatz 1 beschließt der Fachschaftsrat zum Schluss der ersten Lesung mit einfacher Mehrheit die Überweisung in die zweite Lesung. Wird der Antrag nicht in die zweite Lesung überwiesen, so gilt er als endgültig abgelehnt.

§ 16 Zweite Lesung

- (1) Zu einzelnen Punkten des Antrags können von Mitgliedern der Studierendenschaft Änderungsanträge gestellt werden. Sie müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten. Übernehmen Hauptantragsteller einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.
- (2) In der zweiten Lesung findet die Schlussdebatte statt.
- (3) Vor Eintritt in die Schlussdebatte wird der abstimmungsreife Antrag verlesen.
- (4) Nach der Schlussdebatte sind Änderungsanträge nicht mehr zulässig.
- (5) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält der Antragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort. Abschließend erfolgt die Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.

VI. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 17 Grundsätze

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des Fachschaftsrats gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung, nachdem diese Erklärt wurde, kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Fachschaftsrats, so ist unverzüglich abzustimmen. Zur Beschliessung des Antrages ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- (4) In besonderen Fällen kann das Präsidium eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.
- (5) Geschäftsordnungsanträge müssen sofort behandelt werden. Bei nichtbehandlung der Anträge werden alle darauffolgenden Sitzungen und Beschlüsse ungültig.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Der Antrag auf Beendigung der Sitzung mit Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
2. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal für eine Stunde,
3. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Der Antrag auf Nichtbefassung,
5. Der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunktes
6. Der Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes,
7. Der Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss,
8. Der Antrag auf Beendigung der Debatte und sofortige Abstimmung,
9. Der Antrag auf Beendigung der Redeliste,
10. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit bzw deren Aufhebung,
11. Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
12. Der Antrag auf Personaldebatte,
13. Die Anträge, die sich aus den Rechten der Mitglieder des Fachschafftsrats aufgrund dieser Geschäftsordnung ergeben,
14. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Tagesordnungspunktes Berichte und Anträge,
15. Der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,
16. Persönliche Erklärung.

(2) Für die Anträge gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 13 ist die einfache Mehrheit, für die Anträge gemäß Ziffern 14 und 15 die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Für den Antrag gemäß Absatz 1 Ziffer 16 ist keine Abstimmung, keine (inhaltliche) Gegenrede und Diskussion vorgesehen.

VII. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 19 Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll enthält insbesondere:

1. Die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Fachschafftsrats
2. Den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
3. Die genehmigte Tagesordnung,
4. Berichte von Fachschafftsmitgliedern,
5. Berichte aus dem Studierendenparlaments und dem AStA,
6. Die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmverhältnissen,
7. Den Wortlaut der gestellten Sachanträge, soweit sie sich nicht mit der Einladung verschickt wurden,
8. Den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
9. Die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Sachanträgen,
10. Die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
11. Den wesentlichen Verlauf der Debatte,
12. Persönliche Erklärungen,
13. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Fachschafftsrats ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme in das Protokoll verlangt, falls der Wortlaut spätestens am 3. Werktag nach verschickung der ersten Fassung des Protokolls, um 12 Uhr dem Präsidium schriftlich vorliegt,
14. Bei Wahlen eines freien Mitglieds, die von dem Kandidaten genannte Motivation und Ziele ihrer angestrebten Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten..

(2) Nach Ermessen des Präsidiums können neben den Persönlichen Erklärungen weitere umfangreiche Protokollinhalte gemäß Absatz 1 Ziffern 4, 6, 12 und 13 in den Anhang aufgenommen werden.

§ 20 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

(1) Für die Ausfertigung des Protokolls sind das Präsidium und der jeweilige Schriftführer verantwortlich. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.

(2) Das Protokoll zur Kenntnisnahme ist spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.

(4) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des alten und neugewählten Fachschaftsrats verschickt.

Über die Genehmigung entscheidet der neugewählte Fachschaftsrat.

(5) Das Protokoll muss für jedes Mitglied der FH Aachen zugänglich gemacht werden.

§ 21 Ausfertigung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse müssen in einem Beschlussordner schriftlich festgehalten werden. Sie sind nur eine Legislatur gültig und müssen bei der Konstituierendensitzung neu Beschlossen werden.

(2) Auf Antrag, können Beschlüsse auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

VIII. Ausschüsse

§ 22 Ausschüsse

(1) Der Fachschaftsrat kann Ausschüsse bilden.

(2) Über die Bildung eines Ausschusses und über die Anzahl der Mitglieder entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. Die Ausschüsse bestehen mindestens aus einem Mitglied und höchstens aus sieben Mitgliedern der Studierendenschaft.

(3) Die Ausschüsse erarbeiten eine Beschlussvorlage für den Fachschaftsrat.

(4) Der Fachschaftsrat kann jederzeit, durch den Fachschaftsrat gebildete, Ausschüsse mit 2/3 auflösen.

IX. Freie Mitglieder

§ 23 Aufnahme von freien Mitgliedern

(1) Möchte ein Mitglied der Studierendenschaft freies Mitglied im Fachschaftsrat werden, muss dieses sich mit einer kurzen Bewerbung beim Fachschaftsrats bewerben. Die Bewerbung sollte mindestens enthalten:

1. Name und Foto,
2. Fach- und Studiensemester,
3. Anschreiben, in dem unter anderem erläutert wird, aus welchem Grund und mit welcher Aussicht der Studierende gerne freies Mitglied werden möchte.

(2) Alternativ zur der schriftlichen Bewerbung, kann der Student bzw. die Studentin

die genannten Punkte unter dem Unterpunkt (1) auch persönlich in einer FSR Sitzung vorstellen.

§ 24 Rechte und Pflichten eines freiwilligen Mitglieds

(1) Freiwillige Mitglieder dürfen Arbeitsaufträge übernehmen, zudem ist das freiwillige Mitglied des Fachschaftsrats, dazu verpflichtet sich regelmäßig mit einem gewählten Mitglied bezüglich der Planung zu beraten.

(2) Ein freies Mitglied ist auf keiner Sitzung, Abstimmung oder Wahl innerhalb des Fachschaftsrats stimmberechtigt.

(3) Jedes freies Mitglied hat Rederecht nach § 9, Absatz 1.

(4) Die freien Mitglieder haben keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit einer Sitzung nach §6, Absatz 4.

X. Schlussbestimmungen

§ 25 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Fachschaftsrats geändert werden.

(3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrats beschlossen werden.

§26 Die drei Regeln

- (1) Ballern
- (2) Ballern
- (3) Ballern

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des Fachschaftsrats Maschinenbau und Mechatronik der FH-Aachen außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrats vom 02.06.2016